

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)



1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) dienen einer klaren Regelung und gelten für sämtliche Beziehungen zwischen Westsee Engineering AG (nachfolgend Westsee) und dem Kunden bzw. dem Besteller insbesondere für die Beratung/Consulting, die Lieferung von Anlagen, Apparaten und Maschinen sowie deren Montage, Unterhalt, Kontrolle, Inbetriebnahme und Fernüberwachung durch Westsee. Alle von uns gelieferten Daten und Zeichnungen bleiben bis zur Auftragserteilung unser Eigentum und dürfen Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden. Mündliche Abreden entfalten keine Rechtswirkung. Diese AGB gehen allfälligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden vor.

2. Offerten und Auftragsbestätigungen

2.1 Die Offerten sind unverbindlich und freibleibend. Der Umfang der Leistungspflicht wird allein durch die schriftliche Auftragsbestätigung festgelegt.

2.2 Die Angaben zum Leistungs- bzw. Liefergegenstand (nachfolgend "Liefergegenstand" genannt) (z.B. Produkteunterlagen, Berechnungen, Gewichte, Masse, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen, technische Daten, etc.) sowie die Darstellungen derselben (z.B. Abbildungen, Zeichnungen, etc.) sind nur annähernd massgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung. Handelsübliche Abweichungen sowie Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, als auch die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

2.3 Solange der Vertrag nicht zustande gekommen ist, bleiben alle mit der Offerte abgegebenen Unterlagen Eigentum von Westsee. Die Nutzung und/oder Verwertung durch den Kunden ist unzulässig. Hat der Kunde Westsee für die Ausarbeitung der Offerte Unterlagen o.ä. überlassen, so ist Westsee in der Verwendung der Unterlagen frei, unabhängig davon, ob es zu einem Vertragsschluss kommt oder nicht.

3. Lieferung von Anlagen, Apparaten und Maschinen

3.1 Die Lieferung von Anlagen, Apparaten und Maschinen erfolgt kauf- oder mietweise. Für den Gegenstand der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von Westsee massgebend.

3.2 Die Lieferung inklusive allfälliger Verpackung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Fakturierte Verpackungen werden weder zurückgenommen noch rückvergütet.

3.3 Erfolgt die Warenlieferung kaufweise, so bleibt die Ware bis zur vollständigen Erfüllung der Verbindlichkeiten des Kunden im Eigentum des Lieferanten.

3.4 Erfolgt die Warenlieferung mietweise, so hat der Kunde eine Mietgebühr zu bezahlen, welche sich nach den jeweils gültigen Ansätzen des entsprechenden Mietvertrages richtet. Bei Beendigung des Mietverhältnisses hat der Kunde die Apparate unverzüglich auf eigene Kosten und Gefahr Westsee während dessen Geschäftszeit zurückzugeben. Die Rückgabe gilt nur gegen schriftliche Quittung als rechtsgültig erfolgt. Westsee ist berechtigt, die Mietgegenstände auf Rechnung und Gefahr des Kunden abzuholen. Der Kunde haftet vollumfänglich für die ihm anvertrauten Mietgegenstände. Er hat diese sorgfältig und zweckbestimmt zu gebrauchen und darf sie nicht an Dritte weitergeben. Eine Verletzung dieser Pflichten berechtigt Westsee das Mietverhältnis fristlos aufzulösen.

4. Urheberrecht und Eigentumsvorbehalt

4.1 Zeichnungen, Skizzen, technischen Unterlagen etc. und sonstigen Unterlagen die den Offerten oder Auftragsbestätigungen beigefügt wurden oder dem Kunden zu Verfügung gestellt wurden verbleiben im Eigentum Westsee. Der Kunde darf diese nur zum vereinbarten Zweck benutzen und sie ohne die Zustimmung von Westsee nicht vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen. Auf Verlangen sind diese Unterlagen selbst und sämtliche Vervielfältigungen davon an Westsee zurückzugeben.

4.2 Sofern diese Unterlagen urheberrechtlich geschützt sind, behält sich Westsee an diesen Unterlagen auch das Urheberrecht vor.

4.3 Soweit Westsee dem Kunden Software liefert, erhält der Kunde daran lediglich ein einfaches, nicht exklusives und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Ein Recht zur Bearbeitung der Software wird dem Kunden nicht eingeräumt. Die Software und die Dokumentation enthalten Geschäftsgeheimnisse von Westsee und deren Lizenzgeber; sie sind urheberrechtlich geschützt. Programmänderungen dürfen während der Garantiezeit nur mit Genehmigung der Westsee gemacht werden.

4.4 Das im Rahmen der Leistungserbringung von Westsee entwickelte und/oder erbrachte Know-how gehört stets Westsee. Die Weitergabe des erbrachten Know-how an Dritte, worunter auch nahestehende Gesellschaften des Kunden zu zählen sind, ist unzulässig. Der Kunde ist alleine dafür verantwortlich, dass seine Produkte und Leistungen, in welche die Produkte von Westsee eingebaut werden bzw. auf denen diese basieren, keinerlei Schutzrechte von Westsee oder Dritter verletzen. Für den Fall einer Verletzung von Schutzrechten Dritter verpflichtet sich der Kunde, die Streitigkeit mit dem Dritten zu übernehmen und Westsee vollumfänglich schadlos zu halten.

5. Vertraulichkeit und Datenschutz

Kenntnisse aus der Auftragsbearbeitung behandelt Westsee vertraulich und verwendet diese nicht zum Nachteil des Auftraggebers. Ohne gegenteilige schriftliche Vereinbarung kann Westsee den Namen und die Adresse des Kunden und einen Leistungsbeschreibung für Marketingzwecke im eigenen Gebrauch verwenden. Mit der Unterzeichnung des Vertrags erklärt der Kunde, ordnungsgemäss informiert worden zu sein und der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten gemäss den geltenden schweizerischen Datenschutzgesetzen und, falls anwendbar, der Datenschutz-Grundverordnung (DSVGO) der Europäischen Union freiwillig zuzustimmen. Westsee verarbeitet diese Daten insbesondere zu Marketingzwecken und zwecks Vorlage von Referenzen.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

6.1 Die von Westsee angegebenen Preise und Mietgebühren verstehen sich in der Auftragsbestätigung festgelegten Währung, ab Lieferwerk ohne irgendwelche Abzüge zuzüglich der Mehrwertsteuer in der zum Lieferzeitpunkt gültigen gesetzlichen Höhe. Sämtliche Nebenkosten wie Verpackung, Fracht, Versicherungen, Ausfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen etc. werden gesondert berechnet. Ebenso werden allfällige Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle etc. gesondert berechnet.

6.2 Der Kaufpreis ist innerhalb von 10 Tagen netto ab Rechnungsdatum zu zahlen.

6.3 Bei den monatlich angegebenen Preisen ist der Monat mit 30 Tagen zu rechnen.

6.4 Verändert sich ein Kostenbestandteil innerhalb der Gesamtkosten (z.B. Personalkosten bzw. Stundenverrechnungssätze oder nachweislich drittbezogenes Material- oder sonstige Kosten, Änderung des Liefer- und Leistungsumfang etc.), so ist der Preis von Westsee anteilmässig anzupassen.

6.5 Im Falle von Änderungswünschen des Kunden nach Vertragsabschluss behält sich Westsee eine entsprechende Anpassung der Preise sowie der bereits vereinbarten Liefertermine vor.

6.6 Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Forderungen des Kunden, die von Westsee bestritten werden, nicht anerkannt werden, nicht rechtskräftig festgestellt sind oder nicht in einem rechtshängigen Verfahren entscheidungsreif sind, ist ausgeschlossen.

6.7 Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder wenn Westsee nach Vertragsabschluss bekannt wird, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so ist Westsee berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen.

6.8 Die Zahlungspflicht gilt erst dann als erfüllt, wenn die Zahlung auf ein Konto von Westsee, in der vereinbarten Währung, ohne irgendwelche Abzüge wie Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren, gemäss den in der Auftragsbestätigung enthaltenen Bedingungen gutgeschrieben worden ist. Werden Teillieferungen fakturiert, hat die Zahlung für jede einzelne Lieferung zu erfolgen.

6.9 Die Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferung aus Gründen, die Westsee nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden. Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, der Gebrauch der Lieferung dadurch jedoch nicht verunmöglicht wird, oder wenn sich an der Lieferung lediglich Nacharbeiten als notwendig erweisen, welche deren Gebrauch nicht massgeblich beeinträchtigen.

6.10 Nach Ablauf der Zahlungsfrist (Verfalltag) gerät der Kunde ohne vorangehende Mahnung in Verzug. Der Verzugszins beträgt 12% p.a.

6.11 Bei Zahlungsverzug mahnt Westsee den Kunden schriftlich oder per E-Mail. Für die einzelnen Mahnungen erhebt Westsee jeweils eine Umtriebsentschädigung von 20.- CHF. Bei erfolglosen Mahnungen können die Rechnungsbeträge an eine mit dem Inkasso beauftragte Firma abgetreten werden. Hieraus können dem Kunden weitere Kosten entstehen, für welche dieser vollumfänglich einsteht.

6.12 Ist der Kunde mit der Zahlung von Mietgebühren in Verzug, so ist Westsee berechtigt, das Mietverhältnis nach Ablauf einer ungenutzten letzten Zahlungsfrist von 10 Tagen fristlos zu beenden. Der Kunde ist sodann verpflichtet, den Mietgegenstand unverzüglich auf eigene Kosten und Gefahr Westsee während dessen Geschäftszeit zurückzubringen. Die Rückgabe gilt nur gegen schriftliche Quittung als rechtsgültig erfolgt.

7. Lieferzeit und Verzug

7.1 Für sämtliche Lieferungen gilt die Lieferkondition EXW (Incoterms 2020) ab dem von Westsee angegebenen Auslieferungslager.

7.2 Die Verbindlichkeit von Leistungs- bzw. Lieferterminen und Fristen (nachfolgend "Lieferfrist" genannt) setzt voraus, dass der Kunde Westsee Unterlagen und andere erforderliche Angaben rechtzeitig zur Verfügung stellt und mit seiner Mitwirkung oder mit seinen sonstigen wesentlichen Vertrags-, insbesondere Zahlungspflichten nicht in Verzug gerät.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)



7.3 Ist eine Lieferfrist vertraglich vereinbart, so beginnt sie erst dann zu laufen, wenn der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten wie Einfuhr- und Zahlungsbewilligungen eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet, sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Sie gilt als eingehalten, wenn bei ihrem Ablauf die zu liefernden Objekte im Werk fertiggestellt und zum Versand bereit sind.

7.4 In den folgenden Fällen hat Westsee das Recht, eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist zu verlangen:

- a) Die für die Ausführung der Leistung benötigten Angaben werden vom Besteller nicht rechtzeitig geliefert oder nachträglich verändert.
- b) Es treten Ereignisse ein, die trotz Anwendung aller gebotenen Sorgfalt nicht verhindert werden können (Höhere Gewalt), wie beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik und andere Arbeitskonflikte, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschuss von wichtigen Werkstücken, behördliche oder sonstige Massnahmen irgendwelcher Art, Transporthindernisse, Naturereignisse etc.

7.5 Sollte ein bestellter Liefergegenstand nicht lieferbar sein, weil Westsee vom eigenen Lieferanten ohne Verschulden von Westsee trotz dessen vertraglicher Verpflichtung nicht beliefert wird, ist Westsee zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. In diesem Fall wird Westsee den Kunden unverzüglich darüber informieren, dass die bestellte Ware nicht verfügbar ist, und etwaige schon erbrachte Zahlungen unverzüglich erstatten.

7.6 Soll eine Konventionalstrafe für verspätete Lieferung vereinbart werden, bedarf dies einer besonderen schriftlichen Vereinbarung mit Festhaltung deren Bedingungen. Die Konventionalstrafe kann nur geltend gemacht werden, wenn die Verspätung nachweisbar durch Westsee verschuldet wurde und nur insofern, als der Besteller nachweisen kann, dass ihm aus der Verspätung ein Schaden entstanden ist. Der Anspruch auf eine Konventionalstrafe ist insbesondere dann hinfällig, wenn dem Besteller durch Ersatzlieferungen ausgeholfen werden kann.

7.7 Der Besteller verzichtet ausdrücklich darauf, bei verspäteter Lieferung vom Vertrag zurückzutreten. Eine Haftung für direkte oder indirekte Schäden infolge von Terminüberschreitungen wird ausdrücklich wegbedungen.

7.8 Gelten am Bestimmungsort besondere gesetzliche, behördliche oder andere Vorschriften, welche bei der Lieferung und Installation der Geräte zu beachten sind, hat der Besteller Westsee darauf ausdrücklich aufmerksam zu machen und dies entsprechend zu dokumentieren. Der Verkehr mit den Behörden, insbesondere rechtzeitig die erforderlichen Bewilligungen einzuholen und/oder andere Formalitäten sind dabei durch den Besteller zu erledigen. Die Kosten hierfür sowie Kosten die Westsee durch Verzögerungen allenfalls entstandene sind trägt der Besteller.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Westsee behält sich das Eigentum an allen Liefergegenständen bis zur völligen Bezahlung sämtlicher uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehender Forderungen vor. Der Kunde ist insbesondere damit einverstanden, dass der Eigentumsvorbehalt in das Eigentumsvorbehaltsregister eingetragen werden kann.

8.2 Der Kunde darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstiger Verfügung durch Dritte hat er Westsee unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.

8.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Westsee zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.

9. Garantie

9.1 Westsee gewährt für die gelieferten Produkte eine Garantiefrist von 12 Monaten. Die Garantiezeit beginnt mit der Bereitstellung der zu liefernden Ware. Wird der Versand aus Gründen verzögert, für die Westsee nicht einzutreten hat, endet die Garantiezeit spätestens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft.

9.2 Ergibt sich während der Garantiezeit, dass Teile der Lieferung nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhafte oder unbrauchbar werden, verpflichtet sich Westsee diese so rasch als möglich auszubessern oder zu ersetzen. Werden Teile ersetzt, fallen diese in das Eigentum Westsee.

9.3 Im Garantiefall ist Westsee verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, die durch die Reparatur oder den Ersatz der schadhafte Teile in eigenen Werkstätten entstehen. Allfällige Transportkosten sind vom Besteller zu tragen. Können die schadhafte Teile aus Gründen, die Westsee nicht zu vertreten hat, nicht repariert oder ersetzt werden, so gehen alle daraus entstehenden Mehrkosten zu Lasten des Bestellers.

9.4 Müssen Teile während der Garantiezeit ersetzt oder repariert werden, beginnt die Garantiezeit dafür neu zu laufen. Sie endet jedoch spätestens 24 Monate nach Beginn der Garantiezeit für die Hauptlieferung oder, sofern deren Versand, Montage oder Inbetriebsetzung aus Gründen verzögert wurden, für die Westsee nicht verantwortlich ist, spätestens nach Ablauf von 30 Monaten nach Versandbereitschaft der Hauptlieferung.

9.5 Die Garantie erlischt ohne weiteres sofort, wenn der Besteller oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung von Westsee Änderungen oder Reparaturen an der Lieferung vornimmt, oder wenn der Besteller nicht umgehend geeignete Massnahmen trifft, damit ein allfälliger Schaden vermindert oder reduziert oder dessen Vergrößerung vermieden wird. Das gleiche gilt, wenn Westsee den Mangel beheben könnte.

9.6 Ansprüche aus der Garantie sind vor Ablauf der Garantiefrist schriftlich und begründet geltend zu machen. Andernfalls ist Westsee der Verpflichtung aus der Garantie entbunden.

9.7 Beinhaltet die Lieferung auch Fremdlieferungen, übernimmt Westsee die Garantie dafür lediglich im Rahmen der Garantieverpflichtungen des Unterlieferanten.

9.8 Schäden infolge natürlicher Abnutzung, fehlerhafter, nachlässiger oder mangelhafter Wartung, Montage bzw. Inbetriebsetzung oder Behandlung des Liefergegenstandes durch den Kunden oder Dritte, Missachtung von Betriebsvorschriften und -anweisungen, falscher Bedienung, übermässiger Beanspruchung, bei Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, sandhaltigem, inkrustierendem oder verunreinigtem Wasser, Korrosionen, Erosionen, Kavitationen und dergleichen, mangelhafter, nicht von uns ausgeführter Fundament-, Bau- und Montagearbeiten und anderer nicht von Westsee zu vertretender Gründe, sind von der Garantie ausgeschlossen.

10. Haftung

10.1 Westsee haftet für Schäden des Kunden nur, soweit diese von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, oder vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen verletzt wurden. Entsteht dem Kunden daraus ein Personen- oder Sachschaden, so haftet Westsee – zwingende Gesetzesbestimmungen vorbehalten – ausschliesslich bis zur Honorarsumme, die für die mit dem Schadenereignis zusammenhängende Tätigkeit bezahlt wurde.

10.2 Jede Haftung für indirekte Schäden und Folgeschäden wie entgangenen Gewinn, Einnahmeausfällen, Zinsaufwand oder sonstigen Aufwendungen zur Finanzierung, etc. wird hiermit ausdrücklich wegbedungen.

10.3 Ansprüche auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art sowie Rücktritt vom Vertrag - gleich aus welchen Sach- und Rechtsgründen - und zwar von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand entstanden sind, werden ausdrücklich wegbedungen.

11. Höhere Gewalt

Alle Ereignisse höherer Gewalt und andere unverschuldete Ereignisse wie Betriebs-, Verkehrs-, Transport- und Energieversorgungsstörungen, Streiks, Aussperrungen etc. befreien den davon Betroffenen für die Dauer und den Umfang ihrer Auswirkungen von den vertraglichen Verpflichtungen. Dies gilt auch dann, wenn die genannten Umstände bei Unterlieferanten eintreten oder während eines bereits vorliegenden Verzugs eintreten. Westsee ist in diesem Fall berechtigt, die Lieferfrist angemessen zu verlängern, ohne in Verzug zu geraten.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Nebenabreden sind für Westsee nur in schriftlicher Form verbindlich.

12.2 Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach schriftlich erteilter Zustimmung von Westsee auf Dritte übertragen.

12.3 Stehen Vereinbarungen oder Vertragsbestimmungen im Widerspruch zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, erhalten die individuellen Vereinbarungen Vorrang.

12.4 Sollten Bestimmungen des Vertrags oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder ungültig sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, ungültige Bestimmungen derart abzuändern, zu ergänzen oder zu ersetzen, dass sie dem ursprünglichen Zweck wirtschaftlich am nächsten kommen.

12.5 Dieser Vertrag untersteht Schweizerischem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Wiener Kaufrecht). Vor Anrufung des Richters ist eine gütliche Einigung anzustreben. Als ausschliesslichen Gerichtsstand vereinbaren die Parteien die ordentlichen Gerichte des Kantons Zug. Westsee hat indessen auch das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Walchwil, 01. Februar 2024